

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Verfassungsdienst  
per email: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Betr.: Stellungnahme Gemeindeplanungsgesetz „neu“

*Zum Begriff „der zu errichtenden Parkplätze“ fehlt die Definition.*

*Wer entscheidet, wieviel Parkplätze benötigt werden?*

*Auf dem Papier ist zwar die Gemeinde Planungsbehörde, die Genehmigung erfolgt jedoch durch das Land. Damit ist nicht sichergestellt, dass es künftig in der Hand der Gemeinde liegt, die erforderliche Anzahl der Parkplätze festzulegen und Ausnahmen zu ermöglichen wo es notwendig und vor allem sinnvoll ist.*

*Dies zum Beispiel im Falle einer Änderung der Verwendung eines Gebäudes oder von Teilen davon, wenn beim Bestandsobjekt (oder auch in der näheren Umgebung) bereits ausreichend Parkplätze vorhanden sind.*

*De facto wurden bis dato Unmengen an Grund und Boden verschwendet, da eine gemeinsame Nutzung von Parkplätzen mehrerer EKZ nicht zulässig war, selbst eine Zufahrt oder Durchfahrt war durch die geltende Gesetzeslage ein Problem.*

*Zielführender wäre es, wenn man dafür Sorge trägt, dass vorhandene (oder auch neu zu schaffende) Parkplätze auch von der Laufkundschaft der Geschäfte der Umgebung genutzt werden dürfen.*

*Es sollte mehr Augenmerk drauf gelegt werden, dass die zumeist in mehr als ausreichender Anzahl vorhandenen (und nur an wenigen Tagen im Jahr tatsächlich durch die Nutzung der jeweiligen Geschäftskunden ausgelasteten) Parkplätze sinnvoll genutzt werden, im Idealfall auch durch die Anpassung bereits bestehender Bebauungspläne.*

*Dies wäre nicht nur im Interesse eines effizienten Umganges mit Grund und Boden sondern jedenfalls auch im Interesse des Klimaschutzes, da so die Anzahl an Fahrten verringert werden könnte.*

*Der Gesetzesentwurf verhindert weiters unter Umständen die Zusammenlegung leerstehender nebeneinanderliegender Geschäftsflächen zu einem EKZ*

*Die Schließung von Baulücken wird erschwert, wenn nicht sogar verhindert, da hier zumeist nicht ausreichend Platz für Auf- bzw. Abfahrtsrampen vorhanden sein wird, vor allem dort wo entlang einer öffentlichen Straße eine weitgehend geschlossene Bebauung vorherrscht.*

Leerstehende Gebäude außerhalb des Zentrums können einer Nutzung als EKZ nicht zugeführt werden, auch wenn keine zusätzlichen Flächen dafür verbaut würden. (Konkurrenzbetriebe zum Zentrum und damit einen Kaufkraftverlust für das Zentrum zu verhindern läge hier in der Hand der Gemeinde indem Nutzungseinschränkungen für das EKZ im Bebauungsplan festgelegt werden.)

Vorhandene Ressourcen nicht nutzen zu können, kann nicht gewollt sein. Dies betrifft sowohl bestehende Gebäude außerhalb des Zentrums, als auch Baulücken und leerstehende Geschäfte im Zentrum.

Festgehalten werden muss auch, dass sich die Schaffung von Parkplätzen auf dem Dach wohl keinesfalls positiv auf das Ortsbild auswirkt.



Mit freundlichen Grüßen

*Gerardo J. J. J.*